

VON DEN NEUEN METHODOLOGISCHEN EINSTELLUNGEN IN DER STRAFPROZESSFORSCHUNG

Elena Mizulina

In der sowjetischen Strafprozessrechtswissenschaft wurden im Laufe von sieben Jahren ihrer Existenz nicht wenige traditionelle Ansichten gebildet, deren Wahrhaftigkeit bis heute nicht bezweifelt wurde, zum Beispiel: der Strafprozess hat immer mit dem Beschuldigten zu tun; die Rechtspflege ist eine Gestalt der Staatstätigkeit, von dem Gerichte als einem Machtorgan verwirklicht; das Strafrecht hat eine Priorität vor dem Strafprozessrecht, denn das Letzte hat dem Ersten zu bedienen.

Es scheint, das Vorhandensein der axiomatischen Ansichten muss die Weiterkenntnis der Strafprozesswahrheit erleichtern. Aber "das Bekannte, denn es bekannt ist, ist doch noch nicht erkannt. Ein gewöhnlicher Selbstbetrug und der Betrug der anderen ist bei der Erkenntnis etwas als das Bekannte anzunehmen und damit zufrieden zu sein; bei solchen Tiraden ist diese Kenntnis, ohne zu wissen, was mit ihm geschieht, bewegt sich nicht vorwärts" [1].

Wir versuchen die genannten Strafprozessaxiome zu entwickeln und zu sehen, ob sie unstreitig sind.

1. Der Strafprozess hat immer mit dem Beschuldigten zu tun.

Wer ist der Beschuldigte? Für den Juristen ist die Antwort einfach: das ist der Mensch, welcher beschuldigt wird. Es wird der beschuldigte, in bezug auf welchen es die genügenden Angaben gibt, dass diese Person ein Verbrechen verübt hat. Aber wenn wir in Ansicht nehmen, dass die Verbrechenskreise von einem Strafgesetz bestimmt sind, und der Kreis der Beschuldigten nicht, dann folgt es daraus, dass zum Beschuldigten der wird, auf denen eine Person oder ein Organ zeigt, die ein Recht haben, zu beschuldigen? In jedem Fall enthält das Strafprozessgesetz eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeit bei der Bestimmung des Verbrechens und der Schuldigen von der verbrecherischen Handlung in der Wirklichkeit unabhängig. Bildhaft sprechend, es gibt keine Schauspieler, aber das Theaterstück (strafprozessrechtlich) ist schon geschrieben und die Rollen eingeteilt. Hier entsteht eine Frage, ob der Strafprozess erscheint (das Theaterstück wird gespielt) darum, dass es ein Beschuldigte gibt? Oder der Beschuldigte erscheint, denn das Straftheaterstück

“geschrieben ist” und muss aufgeführt sein? Sonst, mit wem hat in diesem Fall der Strafprozess zu tun, wenn ein Mensch nur im Rahmen des Strafprozesses zum Beschuldigten wird?

Da die Bestätigung – “der Strafprozess immer mit dem Beschuldigten zu tun ist,” – ist unbegründet, denn es ist nicht klar, warum die Sache so und nicht anders besteht, man kann sie als richtige nicht nennen.

2. Die Rechtspflege ist ein Zweig der Staatstätigkeit, der von dem Gericht als einem Machtorgan verwirklicht wird.

Woraus stammt eine solche Bestätigung? Wenn aus der Konzeption der Einteilung der Staatsmacht (in die gesetzgebende, vollziehende und gerichtliche Gewalt), dann muss man unterstreichen, dass sie von Ch.L. Montesquieu formuliert war, der die ähnliche Theorie von J. Locke etwas verändert hat, während es keine differenzierte Vorstellung über die Gesellschaft und den Staat existierte. Sie (die Vorstellung) erschien etwas später in den Werken des anderen Philosophen J.J. Rousseau. Gerade damals wurde es klar, dass die Staatsmacht nicht nur durch die Staatsorgane, sondern auch durch verschiedene gesellschaftliche Strukturen verwirklicht und verwirklicht wird. In der Mitte des 19. Jahrhunderts verbreiteten sich die Grenzen der Vorstellungen über den Staat dank den neuen Begriffen, wie: die Persönlichkeit; die Partei; die Klassen; erschien ein neuer Begriff der führenden Gesellschafts macht, die nicht unbedingt der Staat verwirklichen muss. In dieser Hinsicht sind die genannten Bestätigungen nicht sehr offenbar. Also, wenn die in der Gesellschaft herrschende Macht zum Beispiel die Partei, und nicht der Staat verwirklicht, dann muss man anerkennen, dass das Gericht als ein Machtorgan, in diesem Fall der Parteimacht, die Rechtspflege verwirklicht, die keine Staatstätigkeit ist. Im Gegensatz kann man diese Tätigkeit, die das Gericht verwirklicht, keine Rechtspflege nennen.

Ausserdem wenn die Rechtspflege nur die Staatstätigkeit ist, was muss man mit dem Schwurgericht machen, an dem die Menschen teilnehmen, die auf dem Staatsdienst nicht stehen. Noch mehr verwirklichen sie die Rechtspflege deshalb, dass sie den Staatsstrukturen nicht gehören und, mit dem Staat nicht verbunden sind. Folglich, gemeinsam mit dem Ausgangsurteil ist “die Rechtspflege eine Art der Staatstätigkeit”, nicht weniges Recht auf die Existenz verdient auch eine andere ihm gegensätzliche, “die Rechtspflege ist keine Staatstätigkeit”. Doch dank einem aus vier Grundgesetzen der formalen Logik, – dem Gesetz der Widersprüche, können zwei gegensätzliche Gedanken über einunddemselben Ding, in derselben Zeit und demselben Hinsicht gleichzeitig nicht sein [2].

3. Das Strafrecht hat Vorzug vor dem Strafprozess, denn die letzte muss die erste bedienen.

Wenn diese Meinung wahrhaftig wäre, dann müssten wir die

Veränderungen im Strafprozessgesetz finden, jedes Mal, wenn sich das Strafgesetz veränderte. Die Wendung an die Redaktionen der existierenden Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken in dem Strafrecht und im Strafprozess gibt keine Möglichkeit, ihre Abhängigkeit voneinander zu fixieren. Noch mehr, ungeachtet auf die wesentlichen Veränderungen, die die Strafgesetzgebung ertrug, gab es nicht in allen Jahren der Sowjetmacht keinen Rechtszweig, die mehr stabil und gleichzeitig der Wirklichkeit so nicht entsprechend war, als das Strafprozessgesetzgebung. Vergleichen Sie die Organisation des Strafprozesses in der StPO der RSFSR in den Jahren 1923 und 1960 [3]. Die Strafgesetzgebung veränderte sich, aber der Strafprozess mit seinen wirkenden Institutionen der Schulvermutung, der Untersuchungsheimlichkeit, der Gerichtsabhängigkeit bleibt auch jetzt [4].

Nicht zufällig am Anfang unseres Jahrhunderts schrieb Ortolan: jede Person kann sich leichter von der schlechten Strafrechtsanwendung als vor der Wirkung des schlechten Strafprozesses schützen, denn die erste wird in Hinsicht zu den Menschen verwendet, dessen Schuld mit Hilfe der zweiten festgestellt wird [5]. Diesen Moment nahm in Anspruch W.M. Sawizki, der unterstrich, dass die Autoren des theoretischen Modells der neuen Strafprozessunionsgesetzgebung daraus ausgingen, dass "die strafrechtliche Begriffe der Verantwortung und der Strafe nur zu den nachten Abstraktionen führen, wenn kein Rechtsverwirklichungsapparat sie in der Praxis realisieren wird" [6].

In diesem Fall können wir behaupten: wenn sich das Strafrecht verändert, aber der Strafprozess bleibt ohne Veränderung, dann ist ihre Abhängigkeit voneinander sehr mittelbar, wenn sie es gibt. Also, die Meinung, die wir, zu prüfen, versuchten, kann nicht wahrhaft sein.

Dieser Versuch an den schon gestern offensichtlichen Grundlagen der Strafprozesswissenschaft zu zweifeln, ermöglicht unsere Voraussetzungen, dass es in der Erkenntnis des Strafprozesses keine im voraus gestellte Grundsätze sein sollen. Aber, wenn das was gestern offensichtlich war, ist heute nicht mehr offensichtlich, und das, was gestern war, ist keine Wahrheit gestern, heute und morgen. Aber die unerkannte Wahrheit (nicht erhaltenes Wissen) ist kein Beweis des Nichtvorhandenseins der Wahrheit (des Wissens). Und es bleibt für uns nicht übrig, als zu versuchen, sie zu erkennen.

Den Weg des reinen juristischen Konstruieren ablehnend, denn es heute sich erschöpfte, sehen wir die weitere Entwicklung in der Erlernung und nachfolgenden Modellierung des Strafprozesses nur unter der Bedingung des Austritts aus den gereiften Vorstellungen über es als einem Phänomen, dass mit der Strafrechtsverantwortung, dem Zwang und der Strafe verbunden sind.

Wenn wir versuchen, die Begriffe, mit deren Hilfe wir uns der Strafprozess vorstellen können, zu fixieren, dann bekommen wir Paarbegriffe: ein Beschuldigter – ein Geschädigter, ein Staatsanwalt – ein Anwalt, eine Anklage – ein Schütz, eine Untersuchung – ein Gericht. Aber nur mit diesen sehr unbestimmten Begriffen operiert, befinden wir in einer ungewöhnlichen Situation: er scheint klar, was wir unter diesen Begriffen meinen (das heisst, es gibt eine Vorstellung), welcher Teil der Wirklichkeit jeder von ihnen umfasst, aber wenn wir versuchen, sie uns als etwas Ganzes vorzustellen, dann bekommen wir ganz unverständliche Sachen. In einem Fall (wenn sich ein Strafprozess noch nicht von dem Zivilrechtsprozess abgespalte), erscheint es als eine Tätigkeit des Vermittlers (des Richters), des Klägers (des Anklägers) und des Beklagten (des Angeklagten) [7]. In einem anderen Fall wird das nur aus der Tätigkeit des Richters und des Angeklagten bestehen, (z.B., im Inquisitionsprozess, wo der Papst Innokentius der III. vom 12. Jahrhundert an das Untersuchungssystem in geistliche Gerichte einführte), begann der Richter die Funktion des Untersuchungsrichters, des Anklägers und des Richters [8]. Drittens gemeinsam mit dem Angeklagten, dem Ankläger, dem Untersuchungsrichter, dem professionalen Richter erscheint eine Gruppe der unprofessionalen Richter, d.h. der Geschworenen [9].

Dann kommt folgendes: wenn ich etwas zu finden versuche, das das Strafprozess mit Hilfe der genannten juristischen Begriffen bedeutet (meine Vorstellungen von ihnen), da kann ich in einer historischen Schicht dieses etwas finden. Aber jedesmal dieses etwas wird anders und sogar einfach entgegengesetzt dem Vorangegangenen. Arbeitend nur mit diesen traditionellen juristischen Begriffen kann ich also die Frage nicht beantworten: zufällig oder nicht verändert sich der Inhalt des Strafprozesses? Auf welche Weise sind seine Komponenten verbunden, und gibt es einige Gesetzmässigkeiten in ihrer Umstellung?

Merken Sie, dass obwohl sich der Strafprozess bis zum zweiseitigen Verhalten verengern und verbreitern oder in mehrere Verhalten zerfallen kann, und bleibt dabei immer eine bestimmte Tätigkeit. In diesem Sinn kann man eine wirksame Einstellung als methodologischer Grundsatz für das Verstehen des Strafprozesses nehmen.

Ihn in der Theorie des Strafprozesses benutzend, können wir folgende Fragen stellen: 1) da der Strafprozess mit einigen handelnden Subjekten zu tun hat (nicht weniger als zwei), muss man er als eine Gesamtheit der Tätigkeiten betrachten, in denen das Subjekt seine permanenten Ziele realisiert? In diesem Fall ist es unkorrekt über die Ziele des Strafprozesses im Ganzen zu sprechen, aber man muss über die Ziele seiner Subjekte sprechen; 2) wenn die Strafprozessstätigkeit ist ein Ganzes, dann wer aus den Subjekten des Strafprozesses diese

Tätigkeit verwirklicht oder ein Ziel an sie stellt?

Es gibt noch eine Konstante, die man immer im Strafprozess konstatieren kann, wie auch immer sein Inhalt historisch sich nicht veränderte: die unbedingte Teilnahme daran des Staates.

Es ist interessant, dass am Anfang des heutigen Jahrhunderts eine Diskussion zur Frage der Konstruktion des Strafprozesses als eines juristischen Verhaltens in den Seiten von juristischen Zeitschriften entfaltet war. Versuchend der Strafprozess als zwei- oder dreigliedrige Verhalten zu konstruieren, erkannten dabei alle Prozessualisten, unter ihnen auch bekannte russische Prozessualisten, wie N. Rosin, P. Ljubinski, an, dass der Strafprozess vor allem eine Tätigkeit ist, d.h. eine Gesamtheit der Tätigkeiten. Ihre Schärfe erreichte die Diskussion in der Frage über die Einheit oder die relative Selbständigkeit im Verhältnis zueinander des Staates und seiner Organe (des Gerichts und des Anklägers) im Strafprozess. Aber die These über dem Strafprozess als einer Staats-tätigkeit, an der laut der Meinung einiger der Staat teilnimmt, aber der Meinung der anderer nach die Staatsorgane, stand ausser Zweifel [10].

Man kann lassen, dass der Staat als ein unveränderlicher Sputnik des Strafprozesses dieses etwas ist (dieser Regisseur), das seine Montage verwirklicht und den Inhalt bestimmt, die einigen beseitigt dabei und die anderen einführt. Eine solche Folgerung kann man aus der Analyse der Geschichte des staatspolitischen Gedanken machen [11].

Die Staatswirklichkeit analysierend, als ob das Problem - "die Diagnose" fixierend, traten und treten die Gelehrten [12] aller Epochen in der Rolle eigenartiger Diagnostiker auf. Dabei wird jedesmal die Diagnose durch die Kategorie "die Macht" ausgedrückt, an die sich im Zusammenhang von der Epoche die Wörter "der Staat", "die Kirche", "die Persönlichkeit", "die Bürokratie", "die Mafia" anschliessen. Man kann lassen, dass in dem Problem der Macht sind die Ursachen der Krankheiten des Staates und die Lösung der Methoden ihrer Heilung. Es ist interessant: der Übergang der Macht, in andere ausser dem staatlichen Strukturen, umfassend mit den politischen historischen Gedanken in denselben historischen Perioden und in derselben Richtung (die Kirche - Mittelalter, die Gesellschaft - die XVIII-XIX Jahrhunderten und andere) wird auch im Strafprozess beobachtet.

So zum Beispiel, im XI-XII Jahrhunderten erscheinen die Kirchengenrichte in der feudalen Frankreich gleichzeitig mit den Königs- und Seigneurgerichten, die alle Rechte der Seigneurjustiz benutzen. In den XI-XII, Jahrhunderten erscheinen die Kirchengenrichte auch in England. Von dem XII Jahrhundert an üben die speziellen Vertreter, sogenannten Offiziellen, das Kirchengenricht, z.B. in Frankreich, aus. Eine breite Entwicklung bekam das Kirchengenricht auch in feudalen

Deutschland. Seine Jurisdiktion verbreitet sich wie auf eine bestimmte Gruppe der Bevölkerung – die Geistlichkeit, so auch auf die bestimmten Kategorien der Sachen, die Ehen, Vermächtnisse und eine Reihe der Verbrechen gegen den Glauben betreffen [13]. Im XII. Jahrhundert verbreitet sich eine andere Form des Strafprozesses – die Inquisition gerade in den Kirchengerichten mit ihren Eigenschaften, wie keinen Ankläger, die Anklage nach dem Gehör, der Zwang des Verdächtigten zur überführenden Abgabe, besonders grausame Methoden für das Erhalten der sachlichen Beweismittel, das Verbot, den Urteil zu appellieren [14].

Seit dem II Teil des XIV Jahrhundert beginnt das Gericht mit der Teilnahme der Vertreter des Volkes sich in England zu entwickeln. Im XIX Jahrhundert, das durch die stürmische Entwicklung des gesellschaftlichen Bewusstseines bekannt ist, erkämpft das Geschworenengericht den ganzen europäischen Kontinent [15].

Folglich, die Antwort auf die Frage, wie dieser Übergang geschieht oder wie die Macht gegründet wird, darunter auch die Staatsmacht, hat für den Erforscher des Strafprozesses eine nicht weniger Bedeutung als für den Erforscher des Staates. Man kann vollkommene Modelle des Strafprozesses (z.B. das Schwurgericht, für das viele sowjetische Politiker und Gelehrten auftreten) bauen, aber wenn sie die gemeinsamen Gesetzmässigkeiten der Macht nicht in Anspruch nehmen, dann bleiben sie nicht mehr als schöne ideale, aber nicht reale Modelle. Darum denken wir über die Kategorie "die Staatsmacht", betrachtend das Strafprozess als eine Tätigkeit. In der der Staat eine grosse und sogar eine gründliche Rolle spielt. In diesem Fall müssen wir die Frage stellen: im welchen Formen der Staat am Strafprozess teilnimmt? Welches Ziel er dabei verfolgt? Ob diese Rolle, die der Staat in dem Strafprozess spielt, dem entspricht, was muss hier sein?

Also zwei methodologische Gründungskategorien – "die Tätigkeit" und "die Staatsmacht" können und müssen in der Erkenntnis des Strafprozesses benutzt sein.

LITERATUR. ANMERKUNGEN

1. Гегель. Феноменология духа // Соч. Т. 4. М., 1959. С. 16.
2. Сиех: Кондаков Н.И. Логический словарь-справочник. Изд. 2. М., 1975. С. 488.
3. Сиех: Развитие и применение уголовно-процессуального законодательства / К 25-летию УПК РСФСР. Воронеж, 1987. С. 11.
4. Davon kann man sich überzeugen, wenn man vergleicht, z.B. die Materialien des XXII Parteitages der KPdSU / Стенографический отчет. М., 1962. С. 212-222, und die Artikel: Савицкий

- В.М. Так какой суд нам нужен? // Правда. 1988. 26 октября; Феофанов Ю. Власть и право // Известия. 1988. 21 июня.**
5. Aus dem: Учебник русского уголовного процесса Вл. Случевского. Изд. 4, испр. и доп. СПб., 1913. С. 10.
 6. **Савицкий В.М. Теоретическая модель нового уголовно-процессуального регулирования // Советское государство и право. 1990. № 2. С. 77-84.**
 7. **Sieh: Колер И. Уголовный процесс // Краткий систематический словарь юридических наук / Под ред. В.В. Битнера. СПб., 1905. С. 44.**
 8. **Sieh: auch dort.**
 9. In England von XIII Jahrhundert an erscheinen die Geschworenen. Zuerst wurden als Geschworene die Landleute des Angeklagten gewählt, die sein Leben, seinen Charakter gut kannten und erklärten, ob er schuldig oder nicht schuldig war. Später veränderte sich diese Institution sehr: die Geschworenen begannen die Tätigkeit des Richters zu verwirklichen, ihre Abstammung aus einem und denselben Ort mit dem Angeklagten wurde nicht nur unnötig sondern auch unerwünscht. **Sieh: Колер И. Уголовный процесс. С. 46.**
 10. **Sieh: Полянский Н. Спор о юридической природе уголовного процесса: Отд. оттиск из журнала "Юридический вестник". СПб., 1911. Кн. XIII/III/. С. 13.**
 11. Eine besondere Aufmerksamkeit der Philosophen zu den Fragen des Staates erklärte der bekannte deutsche Erforscher des Staates G. Elinck so, dass "eine Frage an den Staat in jeder Generation mit der psychologischen Notwendigkeit entsteht: wozu existiert der Staat mit seiner Zwangsmacht? Warum der Individuum sich mit dem Zwang seiner Wille durch eine andere versöhnen, warum und in welchem Masse muss er in den Interessen des Ganzen opfern? Die Antworten auf diese Fragen müssen dem Individuum erklären, warum er den Staat anerkennen soll". / **Еллинек Г. Общее учение о государстве. СПб., 1903. С. 115. Sieh: Аристотель. Политика. Т. 4. М., 1984. С. 375-644; Платон. Политика или государство. СПб., 1863. Ч. 3. С. 247, 266-267; Коркунов Н.М. Русское государственное право. Т. 1. СПб., 1909; Ковалевский М. От прямого народовластия к представительному и от патриархальной монархии к парламентаризму. Т. 1. М., 1906; Проблемы буржуазного государствоведения: Бюрократия и демократия // Сборник обзоров. М., 1981; Баллод К. Государство будущего. М., 1921; Байтин М.И. Государство и политическая власть. Саратов, 1972.**
 12. Doch, glänzend die Prozedur des Problematismus verwirklichend, wenden sich die Staatserforscher zu solcher unsicheren Methode der Lösung des gestellten Problems wie die Gestaltung verschiedener Arten Konstruktionen des idealen Typs des Staates. In Beziehung dazu bleibt die Behauptung von Kotlarewski S.A. aktuell, dass "... in der Geschichte des menschlichen Gedankens sehr oft die Stellung einer Frage sehr wichtiger ist: als die Antworten auf sie" / **Котляревский С.А. Власть и право: Проблема правового государства. М., 1915. С. 3.**

13. Sieh: **Чельцов-Бебутов М.А.** Курс советского уголовно-процессуального права. Т. 1. М., 1957. С. 183-184.
14. Sieh: auch dort С. 302, 262. Auch: **Учебник русского уголовного процесса** Вл. Случевского. СПб., 1913. С. 39.
15. Sieh: **Учебник русского уголовного процесса** Вл. Случевского. С. 171-173.